

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 288/12 B

L 3 AS 468/09 (LSG Rheinland-Pfalz)
S 6 AS 306/06 (SG Mainz)

.....,

Klägerin, Antragstellerin und
Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Jobcenter Mainz,
Am Rodelberg 21, 55131 Mainz,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 28. März 2013 durch
den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. U d s c h i n g , den Richter
Prof. Dr. B e c k e r und die Richterin H a n n a p p e l
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 21. August 2012 wird als unzulässig
verworfen.

Der Antrag der Klägerin, ihr für das Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde vor
dem Bundessozialgericht Prozesskostenhilfe zu bewilligen und Rechtsanwalt W. ,
M. , beizuordnen, wird abgelehnt.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 In dem zugrundeliegenden Rechtsstreit geht es um die Frage, ob die Klägerin einen Anspruch auf Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) für den Zeitraum vom 1.1.2006 bis zum 4.6.2009 hat. Streitig ist dabei insbesondere die Frage, ob bei der Ermittlung der Hilfebedürftigkeit der Klägerin vorhandene Lebensversicherungen als Vermögen zu berücksichtigen sind.
- 2 Die ursprüngliche Klage ist in beiden Instanzen ohne Erfolg geblieben, auf die Revision der Klägerin hat das Bundessozialgericht (BSG) das Urteil des Landessozialgerichts (LSG) durch Urteil vom 7.5.2009 (*B 14 AS 35/08 R*) aufgehoben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückverwiesen. Das LSG hat nach erneuter mündlicher Verhandlung mit Urteil vom 21.8.2012 wiederum die Berufung der Klägerin gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Mainz vom 22.11.2006 zurückgewiesen.
- 3 Gegen die Nichtzulassung der Revision in dem genannten Urteil des LSG wendet sich die Klägerin mit ihrer Beschwerde zum BSG.

II

- 4 Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision ist unzulässig. Die Klägerin hat zur Begründung ihrer Beschwerde keinen der in § 160 Abs 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) abschließend aufgeführten Zulassungsgründe - grundsätzliche Bedeutung, Abweichung (Divergenz) oder Verfahrensmangel - gemäß § 160a Abs 2 Satz 3 SGG in der gebotenen Weise schlüssig dargelegt oder bezeichnet. Der Senat konnte deshalb über die Beschwerde ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG entscheiden.
- 5 Die Klägerin rügt in erster Linie einen Verfahrensmangel (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), weil der Sachverhalt nicht in der erforderlichen Weise durch das LSG aufgeklärt worden sei. Eine solche Verletzung der Sachaufklärungspflicht iS des § 103 SGG kann die Klägerin jedoch nur rügen, wenn sie im Berufungsverfahren einen Beweisantrag gestellt hat, der sich auf Tatsachen bezieht, die nach der Rechtsansicht des LSG entscheidungserheblich sind. Einen solchen Beweisantrag hat die Klägerin bereits nicht in der erforderlichen Weise bezeichnet. Sie hat insbesondere nicht dargelegt, dass ein in einem vorbereitenden Schriftsatz gestellter Beweisantrag in der letzten mündlichen Verhandlung aufrechterhalten wurde. Bei durch berufsmäßige Rechtsvertreter vertretene Beteiligte gilt ein Beweisantrag nach der Rechtsprechung des BSG nicht mehr als aufrechterhalten, wenn in der letzten mündlichen Verhandlung nur noch ein Sachantrag ge-



stellt und der Beweisantrag nicht wenigstens hilfsweise wiederholt wird (*Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 6. Aufl 2011, IX. Kap, RdNr 130*). Die Klägerin hat insoweit nicht dargelegt, dass in der letzten mündlichen Verhandlung über den gestellten Sachantrag hinaus ein Beweisantrag protokolliert worden ist.

- 6 Soweit die Klägerin weiterhin eine Divergenz rügt (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG), ist schon kein Rechtssatz genannt worden, den das LSG in Abweichung von einem solchen des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes (GmSOGB) oder des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) aufgestellt hat. Die Klägerin hat zwar drei Urteile des BSG benannt (*B 14 AS 35/08 R, B 14 AS 27/07 R und B 14/7b AS 68/06 R*), hat aber nicht herausgearbeitet, von welchem dort aufgestellten Rechtssatz das LSG abgewichen sein soll. Die zitierten Auszüge aus dem Urteil vom 15.4.2008 (*B 14/7b AS 68/06 R - BSGE 100, 196 = SozR 4-4200 § 12 Nr 8*) stellen keine Rechtssätze dar, sondern Sachverhaltenswertungen im Rahmen der Begründung des Urteils des BSG. Die Überzeugungsbildung des Gerichts aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens ist im Rahmen der Nichtzulassungsbeschwerde nicht angreifbar (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG).
- 7 Im Übrigen liegt eine Abweichung nicht schon vor, wenn die angefochtene Entscheidung nicht den Kriterien entsprechen sollte, die das BSG, der GmSOGB oder das BVerfG aufgestellt haben, weil die Unrichtigkeit einer Entscheidung im Einzelfall nicht die Zulassung einer Revision wegen Abweichung rechtfertigt. Erforderlich ist vielmehr, dass das LSG diesen Kriterien widersprochen und über den Einzelfall hinausgehende andere rechtliche Maßstäbe entwickelt hat. Gerade dies ist der Beschwerdebegründung nicht zu entnehmen. Diese zeigt vielmehr, dass sich die Klägerin letztlich gegen die vom LSG vorgenommene Sachverhaltenswürdigung wendet, was sich insbesondere darin zeigt, dass die Klägerin beanstandet, ihre Motivlage sei entgegen der Kriterien in dem genannten BSG-Urteil nicht ausreichend festgestellt worden.
- 8 Die Klägerin hat auch den geltend gemachten Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) nicht ausreichend dargelegt. Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Die Darlegung dieses Zulassungsgrunds erfordert die Formulierung einer bestimmten abstrakten Rechtsfrage, der in dem Rechtsstreit eine grundsätzliche, über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung beigemessen wird (*BSGE 40, 158 = SozR 1500 § 160a Nr 11; BSG SozR 1500 § 160a Nr 60*). An der Formulierung einer solchen Rechtsfrage fehlt es hier. Soweit der Rechtssache grundsätzliche Bedeutung "im Bereich der Auslegung der Härtefallregelungen des § 12 Abs 3 SGB II" beigemessen wird, handelt es sich insoweit - wie auch aus dem Gesamtzusammenhang der Begründung zu entnehmen ist - nicht um eine konkret formulierte abstrakte Rechtsfrage, sondern allenfalls um eine Frage der Rechtsanwendung im vorliegenden Einzelfall. Auch hier stellt die Klägerin in ihrer Begrün-



dung auf ihre Motivlage und ihre persönliche Situation ab, also auf den konkreten Einzelfall. Dies reicht zur Begründung des Zulassungsgrunds der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache nicht aus.

- 9 Prozesskostenhilfe (PKH) gemäß § 73a SGG iVm § 114 Zivilprozessordnung (ZPO) ist der Klägerin nicht zu bewilligen, weil die beabsichtigte Rechtsverfolgung aus den oben genannten Gründen keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Weil die Klägerin keinen Anspruch auf PKH hat, ist auch der Antrag auf Beiordnung eines Rechtsanwalts (§ 73a SGG iVm § 121 ZPO) abzulehnen.
- 10 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung der §§ 183, 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)